This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 927 858

DANTSCHER VON KOLLESBERG

DAS STAATSRECHTLICHE VERHÄLTNIS ZWISCHEN REICHSRATSLÄNDERN UND UNGARN

1906

HD
AUS
960
DAN
HARVARD
LAW
LIBRARY
Digitized by Google

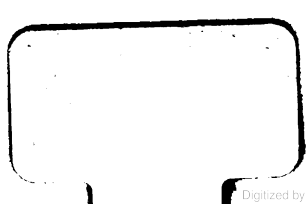

Digitized by Google

Dantscher von Kollesberg, Theodor, Ritter

AUSTRIA

1906 Industrieller Klub Nr. 62

Wien, I. Schauflergasse 2.

349

Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den Reichsratsländern und Ungarn.

Von

Dr. Theodor Dantscher (Ritter) von Kollesberg

o. ö. Professor an der Universität Innsbruck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den Reichsratsländern und Ungarn.[1])

Professor v. Dantscher: Hochgeehrte Versammlung! Ihr verehrter Herr Präsident hat die Einladung an mich gerichtet, die mich sehr geehrt und erfreut hat, hier einen Vortrag über das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den Reichsratsländern und Ungarn zu halten. Ich sage absichtlich, meine Herren, Reichsratsländer, nicht aber Österreich und Ungarn, denn der Name „Österreich", den man heute — staatsrechtlich ganz unrichtig — immer für den von den Reichsratsländern gebildeten Einzelstaat gebraucht, bezeichnet historisch wie auch gesetzlich nach dem 67er Ausgleiche immer nur die Gesamtheit der mit Einschluß Ungarns unter dem habsburgischen Szepter stehenden Länder. Dieser gesetzliche Name Österreich ist auch durch die im Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868 eingeführte neue Bezeichnung „Österreichisch-ungarische Monarchie" oder „Österreichisch-ungarisches Reich" nicht aufgehoben worden.

Die Schwierigkeiten nun eines solchen Vortrages sind deshalb keine geringen, weil unsere Gesetzgebung so zweideutig, so mangelhaft, die Praxis wiederum so gesetzwidrig ist, daß man

[1]) Ergänzung der Nr. 60 der „Mitteilungen" des Klub, die den Bericht über die 31. Jahresversammlung enthält.

Digitized by Google

fast kaum glauben kann, daß in Wirklichkeit ein solcher Gegensatz zwischen gemeinsamer Verfassung und staatsrechtlicher Praxis dauernd platzgreifen kann.

Meine Hauptaufgabe geht dahin, Ihnen die Frage zu beantworten: Welches ist das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den Reichsratsländern und Ungarn? Daß Ungarn ein Staat ist und daß die Reichsratsländer ein Staat sind, ist von niemandem bestritten. Ebensowenig besteht ein Zweifel darüber, daß sie personaliter uniert sind, daß heißt, dieselbe allerhöchste physische Person als Inhaber beider Kronen zum Staatsoberhaupte haben. Freilich sind rechtlich der König von Ungarn und der Kaiser der Reichsratsländer zwei verschiedene Monarchen. Daß also beide Staaten bestehen, darüber herrscht kein Zweifel. Die Frage geht nur dahin: Wie steht es mit dem Verhältnisse der beiden Staaten auf dem sogenannten gemeinsamen Gebiete? Die Gesetze sagen nämlich, daß ein gewisser Komplex von gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Organen für Ungarn und für die Reichsratsländer besteht.

Frage: Bleiben sie da auch zwei Staaten? Sind diese unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten, zum Beispiel die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen 2c., noch Angelegenheiten der beiden Einzelstaaten? Mit anderen Worten: Können zwei Staaten eine und dieselbe gemeinsame Angelegenheit als ihre eigene haben? Ein und dasselbe gemeinsame Regierungsorgan? Können also Ungarn und die Reichsratsländer für das Gebiet der gemeinsamen Staatsangelegenheiten zwei Staaten bleiben, wie sie es für das Gebiet der nicht gemeinsamen, der nur ungarischen und der nur reichsratsländischen Sonderangelegenheiten sind?

Das entscheidende Moment nun für die Beantwortung dieser Fragen ist der Begriff „gemeinsam". Was heißt „gemeinsam"? Gemeinsam bedeutet Eins. Ein gemeinsames Haus ist ein Haus, ein gemeinsames Pferd ist ein Pferd. „Gemeinsam" ruft wohl die Vorstellung an mehrere hervor, das sind aber rücksichtlich des „Gemeinsamen" nicht selbstständige, von einander unabhängige Individualitäten, Staaten, Gemeinden, denen eine öffentliche Angelegenheit, ein öffentliches Organ gemeinsam ist. Bei gemeinsamen Staatsangelegenheiten wird also die Idee wachgerufen, daß sie mehreren Teilen, sämtlichen Teilen, Provinzen eines Staates

Digitized by Google

gemeinsam sind. Sie können immer statt des Staatsnamens den Inbegriff sämtlicher Teile, Provinzen setzen. Ich kann sagen statt „ungarischer Staat" oder „ungarische Staatsangelegenheiten": „die Ungarn, Kroatien, Fiume gemeinsamen Angelegenheiten; statt „Reichsratsländer Staatsangelegenheiten": „die Böhmen, Mähren, Schlesien 2c. gemeinsamen Angelegenheiten". Sollte es noch einen Gesamtstaat Österreich geben, so könnte ich statt „österreichische Angelegenheiten" sagen: „die den ungarischen und Reichsratsländern gemeinsamen Angelegenheiten". Der Begriff „gemeinsam", meine Herren, zeigt uns also, daß zwei Staaten nicht gemeinsame Staatsangelegenheiten oder gemeinsame Staatsorgane haben können, denn ein und dieselbe Staatsangelegenheit — eine gemeinsame Staatsangelegenheit ist ja eine unteilbare Angelegenheit — kann nicht gleichzeitig eine nur den ungarischen Ländern eigene, also ungarische, und gleichzeitig eine den Reichsratsländern allein eigene, somit Reichsratsländer Staatsangelegenheit sein. Soweit daher zwei Länder eine Sphäre gemeinsamer Angelegenheiten umschließt, müssen sie für dieses Gebiet eine staatliche Einheit sein. Die Organe können auch „nicht gemeinsam sein". Der gemeinsame Minister kann nicht, wie man in Ungarn interpretiert, ein ungarischer und ein reichsratsländischer Minister desselben Ressorts sein. Er kann nicht ungarischer Minister des Äußern und reichsratsländischer Minister des Äußern sein. Es wäre vielleicht amtlich und physisch möglich, daß eine Person Minister zweier Staaten ist, aber dann wäre sie kein gemeinsamer Minister, sondern rechtlich zwei Minister. Wie bei den juristischen Personen, so erzeugt auch bei den physischen Organismen, so z. B. beim Menschen, die Gemeinsamkeit eines Teiles der körperlichen Organe zweier Individuen eine Einheit des Organismus. Soweit bei zwei Individuen zufolge mangelhafter Entwicklung eine Verschmelzung eines Teiles ihrer körperlichen Organe platzgreift, liegt eben nur ein Individuum vor. Ein bekanntes Beispiel sind die beiden sardinischen Zwillingsschwestern Ritta und Christina, welche vom Becken an einfach waren. Da wird jeder Anatom sagen: Soweit die Gemeinsamkeit der Organe reicht, ist nur ein einziges Individuum vorhanden. Da also die gemeinsamen Angelegenheiten und die gemeinsamen Organe unteilbar sind, so

Digitized by Google

können sie mehreren Ländern nur dann gemeinsam sein, wenn ein gemeinsamer Staat für diese Länder besteht. Denn zufolge der organischen Natur des Staates müssen beim Bestande eines mehreren Ländern gemeinsamen Staatsorganes, z. B. eines gemeinsamen Ministeriums, alle staatlich notwendigen Organe und Elemente als gemeinsame vorhanden sein, so gemeinsames Staatsoberhaupt, gemeinsame Volksvertretung, gemeinsame Staatsbürger, gemeinsames Territorium 2c.

Ich sage also, meine Herren, es besteht eine staatliche Einheit Ungarns und der Reichsratsländer für das Gebiet des Auswärtigen, der Finanzen, des Militär-, des Kriegswesens und, neu hinzugekommen, für die bosnisch-herzegowinischen Angelegenheiten. Diese sind auch gemeinsam, obwohl sie natürlich im Gesetzartikel XII und im Gesetze Nr. 146 des Jahres 1867, in diesen beiden Gesetzen der österreichischen Reichsverfassung, nicht enthalten sein konnten.

Was nun die Reichsverfassung selbst, meine Herren, betrifft, das Staatsrecht dieses gemeinsamen Staates — der Realgrund seiner Existenz sind ja die gemeinsamen Angelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane — was die Verfassungsurkunden betrifft, so haben wir zwei solcher Verfassungsurkunden! Es gibt im alten Europa wohl nichts merkwürdigeres, als diese sogenannte Ungarn und den Reichsratsländern gemeinsame oder österreichische Reichsverfassung. Zuerst erließen nämlich die Ungarn eine Verfassung für alle Länder, den berühmten Gesetzartikel XII im Jahre 1867. Da aber die Ungarn wohl wußten, daß sie allein nicht auch für unsere Länder die Wahl einer Delegation 2c. vorschreiben könnten, so sagen sie am Schlusse dieses ungarischen Textes der österreichischen Reichsverfassung im § 69: „Die Bestimmungen dieses Gesetzartikels über die gemeinsamen Angelegenheiten werden tatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät — das sind also unsere Länder — ihrem Inhalte ihrerseits auf konstitutionellem Wege beigetreten sein werden." Dann haben die Reichsratsländer, fast 8 Monate nachher, auch eine Reichsverfassung ausgearbeitet. Die Verwirrung war eine kolossale. Im Ministerium waren teils gemeinsame Minister, wie Baron Beust, Becke, teils nicht gemeinsame, welche die Reichsverfassung kontrasignierten. Wir

Digitized by Google

haben das Gesetz Nr. 146 vom Jahre 1867 gemacht: „Über die allen Länder der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung."

Diese zwei Reichsverfassungen, von zwei verschiedenen Staatsgewalten erlassen, sollen sich gegenseitig durch die Übereinstimmung ihres Inhaltes Rechtswirksamkeit verleihen. So hat das alte Österreich zwei Verfassungen. Das Merkwürdige nun, abgesehend von dieser Entstehungsart, ist, daß diese beiden Verfassungen nicht nur inhaltlich vielfach in den wichtigsten Angelegenheiten von einander verschieden sind, sondern auch jede dieser beiden Verfassungsurkunden noch in sich selbst die größten Widersprüche aufweist. Wenn man dazu noch die gesetzwidrige Praxis nimmt, die Ungarn gleich nach dem Jahre 1867, gleich nach dem Perfektwerden des Ausgleiches, eingeschlagen hat, indem Ungarn auf eine staatsrechtliche Auflösung der Reichseinheit ausgegangen ist, so muß man wirklich die Überzeugung hegen, daß das alte Österreich eine ungeheure Lebenskraft habe, wenn es mit diesen zwei einander widersprechenden Verfassungen und mit dieser der Reichseinheit widerstrebenden Praxis 38 Jahre hindurch gelebt hat.

Was nun die Widersprüche anbelangt, so will ich nur einige hervorheben, Das Merkwürdige ist — naturgemäß soll ja jede Verfassung so klar wie möglich sein — daß der Gesetzartikel XII die allergrößten Widersprüche, Doppelzüngigkeiten und Widersinnigkeiten in sich trägt. Nicht nur verschweigt er den Namen des Staates — bei uns heißt es im Gesetze Nr. 146 „Österreichische Monarchie" — nicht nur verschweigt er die Bezeichnung des Monarchen, verschweigt, ob der gemeinsame Monarch, den er anführt (§ 4), ein Kaiser oder ein König ist, sondern er setzt jeder der von ihm vorerst als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten den strikteſten Widerspruch entgegen. Daß der Gesetzartikel XII immer „Se. Majestät" sagt, erklärt sich daraus, daß die Ungarn von vornherein einen Gesamtstaat Österreich nicht anerkennen wollten. Tendenziös sucht der Gesetzartikel XII immer die vorerst anerkannten gemeinsamen Angelegenheiten und gemeinsamen Organe wieder so viel als möglich zu verschleiern und aufzuheben. Nehmen Sie zum Beispiel die Aufschrift. Wer ist denn diese „Majestät"? Man sollte glauben, in einem ungarischen Gesetze sei dies der König von Ungarn.

Digitized by Google

Allein welcher Widersinn käme heraus! Wenn Sie die Aufschrift des Gesetzartikels XII, dieses ungarischen Textes der Reichsverfassung, lesen, lautet sie: „Gesetz über die allen Ländern der Ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und den Modus ihrer Beratung". Hier kann man nicht dem unbestimmten Ausdruck „Majestät" das Wort „König" substituieren. Denn es wäre ein ungeheurer Unsinn, wenn man sagen würde: „die allen Ländern der Ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung des Königs von Ungarn stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung".

Ich sage also, zweideutig und voller Widersprüche und Widersinnigkeiten ist der Gesetzartikel XII, wie ich kurz hervorheben will. Jede gemeinsame Angelegenheit, jede Reichsangelegenheit sucht er in das Gegenteil zu verkehren. Zuerst erkennt er die gemeinsamen Angelegenheiten an und dann bestimmt er wieder im § 8 das Entgegengesetzte, indem er sagt: „daher gehört die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und mit deren Zustimmung zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen". Sollten sonach drei Ministerien in auswärtigen Angelegenheiten entscheiden? Natürlich kann das ungarische Ministerium und das hiesige in auswärtigen Angelegenheiten nur dann eine Kompetenz haben, wenn es eben ungarische und reichsratsländische auswärtige Angelegenheiten geben würde. Dasselbe gilt von dem Kriegswesen oder von der Armee. Zuerst (§§ 9, 10) anerkennt der Gesetzartikel XII wieder die Gemeinsamkeit des Heeres, gleich darauf in den §§ 11, 12 und 14 spricht er von einem „ungarischen Kriegsheere". Das Gesetz sagt nämlich (§ 13), daß die Wehrgesetzgebung für die gemeinsame Armee und somit auch für das ungarische Heer, als einen ergänzenden Teil dieser gemeinsamen Armee, nicht gemeinsam sei. An und für sich ist es natürlich, daß die gemeinsame Armee keine gemeinsame Wehrgesetzgebung hat, sondern daß ein ungarisches und ein reichsratsländisches Wehrgesetz gemacht wird. Nach dieser mit dem Begriffe einer einheitlichen österreichischen Armee direkt unvereinbaren Wehrgesetzgebung seitens der beiden Einzelstaaten müßte man glauben, daß es keine ge-

Digitized by Google

meinsame, sondern zwei Armeen, eine königlich ungarische und eine kaiserlich reichsratsländische, gäbe. Aber abgesehen davon, ist es ein Widerspruch, wenn neben der gemeinsamen Armee ein ungarisches stehendes Herr statuiert wird.

Ebenso weist der Gesetzartikel XII auch rücksichtlich der dritten pragmatischen Angelegenheit des „Finanzwesens" solche Widersprüche auf. Vorerst (§§ 15, 16) anerkennt er es wieder insoweit als „gemeinsam, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind". Auch bezeichnet der Gesetzartikel XII die Regelung des Quotenverhältnisses, die Bestimmung des Prozentsatzes der Beitragsleistung der ungarischen und Reichsratsländer zu den gemeinsamen Reichsausgaben, ganz richtig als ein gemeinsames Gesetz. Sofort aber (§§ 18, 19) erklärt er diese Quotenregelung — natürlich eine gemeinsame Angelegenheit — als einen „wechselseitigen Vertrag" der Einzelstaaten, als ein „Übereinkommen", eine „Vereinbarung", somit als Einzelstaatsangelegenheiten. Und wie sollte dieser Vertrag lauten? Und wenn er ein gegenseitiger Vertrag der Einzelstaaten wäre, in welchem sich diese gegenseitig Leistungen versprechen würden, der Staat Ungarn etwa 30% an die Reichratsländer und dieser Staat 70% an Ungarn, sollten dann die Reichsratsländer einfach 40% an Ungarn entrichten? Oder soll er ein Vertrag sein zugunsten eines Dritten, des Reiches, dessen Existenz man leugnet? Die Quotenregelung erfolgt durch ein Reichsgesetz, welches nur der Kaiser der österreichischen oder österreichisch-ungarischen Gesamtmonarchie — eventuell im absoluten Wege — erlassen kann, unter Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums, derjenige Kaiser, welcher rücksichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten über beide Reichsteile ganz gleich herrscht! Und doch — in der Praxis erläßt man immer zwei Quotengesetze, der König von Ungarn eines für beide Reichsteile und ebenso der Kaiser der Reichsratsländer — spricht man in Ungarn von „der königlichen Entscheidung" der Quote!

Ein weiterer Eingriff der Einzelstaaten in die Reichsverfassung bei der Quotenbestimmung erfolgte im Juni 1905, indem damals zum ersten Male die Quotenregelung gar nicht mehr durch den gemeinsamen Monarchen, den Kaiser des Reiches, erfolgte, sondern ganz verfassungs-

Digitized by Google

widrig die beiden Einzelstaats-Ministerpräsidenten (über Initiative Fejervarys) die Quotenhöhe, gleich jener des Vorjahres, bestimmten! Die konstitutionelle Gesetzgebung über die Quote aber hat reichsverfassungsmäßig (Ges. Nr. 146, § 3, G.-A. XII, §§ 19—22), nicht durch die gemeinsamen Delegationen zu geschehen, obwohl dieselben nach der Verfassung alle gemeinsamen Angelegenheiten — die Quotenbestimmung ist ja eine solche gemeinsame Angelegenheit — gesetzlich zu regeln haben, sondern durch Reichsrat und Reichstag unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums. Ich will nur vorübergehend erwähnen, meine Herren, daß auch hier wieder ein Widerspruch hervortritt. Wohl sagt die Reichsverfassung: „Die Delegationen erledigen alle gemeinsamen Angelegenheiten". Aber wir haben ausnahmsweise doch einige gemeinsame Angelegenheiten, zum Beispiel die Quotengesetzgebung oder die Entscheidung über die Aufnahme eines Reichsanlehens durch das gemeinsame Ministerium, über welche nicht die Delegationen entscheiden, sondern bezüglich welcher der Reichsrat und der Reichstag zur Mitwirkung gesetzlich berufen sind. Freilich müssen im Reichsrate und Reichstage, wenn sie unteilbare gemeinsame Angelegenheiten erledigen, die gemeinsamen Minister fungieren. Reichsrat und Reichstag erscheinen in dieser ihrer identischen Kompetenz: Gemeinsame Reichsangelegenheiten — nicht mehr als Einzelstaatsparlamente, sondern als zusammengehörig gemeinsame Vertretungskörper. Jeder ungarische, beziehungsweise reichsratsländische Abgeordnete stimmt dann nicht mehr über ungarische, respektive reichsratsländische Sonderangelegenheiten, sondern er entscheidet in ein und derselben Angelegenheit, da sie die eigene Angelegenheit beider Länder und ihrer Bewohner ist, für alle. Er stimmt zum Beispiel dafür, daß wir 70% der Quote zu entrichten haben und die ungarischen Länder 30%. Das ist auch ein Grundfehler der Praxis, daß man diese, vom Reichsrat und Reichstag als „Vertretungskörper der beiden Reichshälften" zu regelnden gemeinsamen Angelegenheiten immer als Einzelstaatsangelegenheiten auffaßt und die Einzelstaatsminister, z. B. bei der Quotengesetzgebung, anwesend sind und mitwirken, so daß jede Reichsangelegenheit, welche die Reichsverfassung in die Kompetenz nicht der Delegationen,

Digitized by Google

sondern „des Reichsrates und Reichstages als gemeinsamer Vertretungskörper" verweist, immer zweimal, nämlich durch je ein Einzelstaatsgesetz geregelt wird.

Endlich hat der Gesetzartikel XII zum Schlusse noch den Begriff der gemeinsamen Angelegenheiten selbst ganz verändert, indem er dem Worte „gemeinsam" einen seiner Bedeutung ganz entgegengesetzten Inhalt substituiert und unter „gemeinsam" Zwei versteht. Er erklärt nämlich zum Schlusse (§ 52), eine gemeinsame Angelegenheit ist gleich zwei homologen Einzelstaatsangelegenheiten, so z. B. der Bier-, Branntwein-, Zuckerbesteuerung in Ungarn und in den Reichsratsländern, welche in beiden Staaten nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind. Das hat man offenbar schon in der Absicht getan, um dereinst zu sagen, das Gesetz verstehe unter gemeinsamen Angelegenheiten nicht einheitliche und unteilbare, sondern gleiche Angelegenheiten der Einzelstaaten, die vertragsmäßig nach gleichen Grundsätzen zu behandeln sind. Durch diese reichsleugnende Interpretation wollte man den Realgrund der Reichsexistenz, nämlich den Bestand einheitlicher, allen Ländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten und Staatsorgane wieder aufheben.

§ 52 erklärt nämlich: Außer den in der pragmatischen Sanktion festgesetzten gemeinsamen Angelegenheiten gebe es noch andere hochwichtige gemeinsame Angelegenheiten, „deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion folgt", welche jedoch besser im gegenseitigen Einverständnis als separat behandelt werden. Das benützt man auch jetzt, indem man in Ungarn immer sagt, jede gemeinsame Angelegenheit, jedes gemeinsame Organ ist gleich zwei gleichen Einzelstaatsangelegenheiten, zwei gleichen Einzelstaatsorganen. Die Armee z. B. sei zwei Armeen, eine ungarische und eine österreichische. Die gemeinsamen Organe hat man geteilt. Man hat gesagt: der gemeinsame Monarch, den § 4 im Gesetzartikel XII hervorhebt, sei zwei Monarchen, er sei der König von Ungarn und der Kaiser der Reichsratsländer.

Der Monarch (§ 7) ist auf Grund der pragmatischen Sanktion wohl gemeinsam, insoferne auch die Krone Ungarns demselben Monarchen zukommt, welcher in den übrigen Ländern regiert. Allein dies ist ein offenbarer Widersinn; denn kein Mensch wird

Digitized by Google

sagen, daß der König von Ungarn und der Kaiser der Reichsratsländer ein gemeinsamer, also ein einziger, ein und derselbe Monarch seien. Die Logik des § 7, Gesetzartikel XII, geht also dahin: der pragmatischen Sanktion gemäß ist der Herrscher zwar gemeinsam, insoferne er nicht gemeinsam, sondern zwei Monarchen ist! Ebenso hat man erklärt, die gemeinsamen Minister sind je zwei Einzelstaatsminister desselben Ressorts. Man sagt also z. B., der Minister des Äußern ist auch königlich-ungarischer Minister des Äußern und ist uns Ungarn verantwortlich (Graf Apponyi, 20. Mai 1895, Kossuth, 17. Februar 1898, Bátkay). Heutzutage ist es durch diese falschen Schlüsse, daß ein gemeinsamer Minister zwei Einzelstaatsminister desselben Ressorts sei, so weit gekommen, daß die Ungarn bereits die Ernennung der Reichsminister kontrasignieren. Der ungarische Ministerpräsident Baron Bánffy kontrasignierte (16. Mai 1895) die Ernennung des Grafen Goluchowski zum Minister des Äußern, sowie Graf Khuen-Hedervary die des Baron Burian zum Reichsfinanzminister (24. Juli 1903). Man sagt eben: Nachdem der gemeinsame Minister auch ein ungarischer ist, muß die ungarische Regierung die Ernennung unterschreiben. Nun ist das, meine Herren, wieder eine Unmöglichkeit. Es kann jemand Minister zweier Staaten sein, möglicherweise, obwohl es nicht geschehen wird, weil ein Staat nicht einem Ausländer ein Portefeuille übertragen wird. Allein dann, wenn er ungarischer und reichsratsländischer Minister ist, wäre er kein gemeinsamer Minister, sondern würde Minister in zwei einzelnen Staaten, also zwei Minister sein, er würde in einer und derselben Person zwei Ämter versehen. Ebenso nun, wie man die Gemeinsamkeit des Monarchen, der Minister geleugnet hat, ebenso hat man die Gemeinsamkeit der gesetzgebenden Reichsorgane, der Delegationen, geleugnet. Überall lesen sie, daß zwei Delegationen bestünden. Heute wagt man in Ungarn offen zu behaupten, die ungarische Delegation sei ein ungarischer Parlamentsausschuß! Das sagte Ministerpräsident von Szell im Jahre 1903 offen im Parlamente: „Die Delegation ist ein Ausschuß dieses Reichstags wie jeder andere Ausschuß. — Niemals werde ich das Recht des Reichstages bestreiten, daß derselbe das Vorgehen der Delegation aus dem Gesichtspunkte der Legalität beurteile."

Digitized by Google

Die Delegationen sollen also zwei Organe verschiedener Staaten sein! Es ist kaum glaublich, daß man eine solche Bemerkung hört. Beide Delegationsteile haben die gleiche Kompetenz: gemeinsame Staatsangelegenheiten. Der ungarische Reichstag hat dagegen nur ungarische Angelegenheiten zu erledigen, unser Reichsrat nur solche den Reichsratsländern allein gemeinsame Angelegenheiten. Die Kompetenz der Parlamente Reichsrat und Reichstag und jene der gemeinsamen Delegationen ist eine ganz verschiedene. Außerdem kann der Antrag eines Parlamentsausschusses, z. B. des Finanzausschusses, niemals der Krone zur Sanktion unterbeitet werden. Aber nicht nur die Delegations*kompetenz* ist von der Kompetenz der beiden Einzelstaatsparlamente eine staatlich verschiedene, sondern die Delegationen betätigen auch gar nicht die *Funktion* eines Ausschusses, sie stellen keine Ausschußanträge, die dann von den Parlamenten behandelt und der Krone zur Sanktion unterbreitet werden, sondern die Delegationsbeschlüsse selbst werden durch das gemeinsame Reichsministerium unmittelbar dem Kaiser der Gesamtmonarchie zur Sanktion unterbreitet. Auch werden Ausschüsse niemals, wie die Delegationen, von der Krone einberufen. Man leugnet aber in Ungarn bei jeder Gelegenheit so viel als möglich die Reichseinheit, und die Delegationen sollen auf einmal zwei Einzelstaatsorgane sein.

So steht es also, meine Herren, mit unserer sogenannten gemeinsamen oder Reichsverfassung. Sie besteht aus zwei von verschiedenen Staatsgewalten erlassenen Verfassungsstaaten, die sich gegenseitig durch die Übereinstimmung ihres Inhaltes Rechtskraft verleihen sollen, aber in wichtigen Punkten voneinander abweichen und jeder in sich selbst, insbesondere der Gesetzartikel XII, grelle Widersprüche aufweisen.

Sie werden nun fragen: Welche Bestimmungen der sogenannten gemeinsamen oder österreichischen Reichsverfassung sind denn *rechtswirksam*, wenn in den wichtigsten Punkten grelle, einander ausschließende Widersprüche im Gesetze vorhanden sind? Wir müssen da vorerst die allgemeine Theorie anwenden. Wenn ein Gesetz Widersprüche enthält, so ist derjenige Passus rechtswirksam, welcher dem ganzen Geiste, der Intension des Gesetzes entspricht. Wenn das Gesetz sagt: Die auswärtigen Angelegenheiten sind

Digitized by Google

gemeinsam, und dann wieder: Es gibt ungarische und reichsratsländische auswärtige Angelegenheiten, so müssen sie sagen, der letztere Passus ist rechtsunwirksam. Beide Gesetzesbestimmungen können nicht durchgeführt werden. Der letztere Passus aber von den ungarländischen und reichsratsländischen auswärtigen Angelegenheiten ist deshalb rechtsunwirksam, weil er dem Geiste des Gesetzes, des Ausgleiches, auf dem Gebiete der pragmatischen Angelegenheiten die Einheit zu erhalten, direkt widerspricht.

So ist es auch mit dem Begriffe des „ungarischen Heeres," welcher Ausdruck an drei Stellen des Gesetzartikels XII, in den Paragraphen 11, 12 und 14, vorkommt und auf welchen Ungarn uns gegenüber sich stützt, um zu sagen: „Das ungarische Heer" steht im Gesetze, folglich muß das Gesetz durchgeführt, das ungarische Heer aufgerichtet werden. Man führt zur Unterstützung — gleichfalls ganz unberechtigt — die sogenannte „Parität" der beiden Einzelstaaten in gemeinsamen Angelegenheiten an. Auch eine ungeheuerliche Behauptung, die niemals in einer Staatsverfassung verwirklicht sein kann. Wie sollen den zwei Staaten auf einem fremden Gebiete, das gar nicht ihre eigenen Staatsangelegenheiten enthält, in der Gesetzgebung und Verwaltung dieser unteilbaren Fremdenangelegenheiten gleiche Rechte haben! Von einer solchen Parität ist auch in dem Gesetzartikel XII natürlich gar keine Rede, sondern er sagt nur, daß bei der gemeinsamen Gesetzgebung durch die Delegationen von beiden Reichsprovinzen, Ungarn und Reichsratsländer, gleich viel Delegationsmitglieder gewählt werden müssen (§ 28) und weiters, daß beim gemeinsamen Staatsgerichtshof gleich viel Delegierte aus beiden Reichsländern über den angeklagten gemeinsamen Minister abstimmen müssen. Von einer allgemeinen Parität kann keine Rede sein.

Ein zweiter Grund, warum diejenigen Bestimmungen der beiden Reichsverfassungen (G.-A. XII, Ges. Nr. 146), welche dem Begriffe der Gemeinsamkeit widersprechen, rechtsunwirksam sind, liegt darin, daß der Gesetzartikel XII am Ende (§ 69), wie ich hervorhob, selbst verfügt, daß nur diejenigen Bestimmungen rechtswirksam seien, welche inhaltlich von den Reichsratsländern angenommen sind. Hiernach wären die ungarischen Delegierten gar nicht immun, weil der Gesetzartikel XII (§ 47) die Immunität wohl allen 120 Delegierten, das Ge-

Digitized by Google

setz Nr. 146 (§ 23) aber nur den von den Reichsratsländern Gewählten zuerkennt. In unserem Gesetze Nr. 146 aber steht kein Wort von einem „ungarischen Kriegsheer", von einem entscheidenden Einflusse der Einzelstaatsministerien in auswärtigen Angelegenheiten 2c. Dies aber sind die Bestimmungen, auf welche Ungarn sich stützt und aus welchen die Schwierigkeiten für uns erwachsen, wenn man das Gesetz nicht sehr genau kennt und auch seitens der Reichsorgane handhabt. Die Reichsverfassung besteht also aus den inhaltlich übereinstimmenden Bestimmungen der beiden Texte, des Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 und des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 146.

Und erst die staatsrechtliche Praxis auf dem gemeinsamen Gebiete! Sie bietet in ihrer kontinuierlichen, immer weitergreifenden grellen Verletzung der Reichsverfassung ein düsteres Bild. Zu den erwähnten Absurdidäten der Reichsverfassung, der Zweiheit der Verfassungsurkunden, ihrer Doppelzüngigkeit, all den Verschweigungen und schwerwiegenden Widersprüchen tritt eine staatsrechtliche Praxis, von Ungarn eingeleitet und von der Tendenz getragen, den österreichischen Gesamtstaat staatsrechtlich aufzulösen! So, meine Herren, ist es gekommen, daß die Grundbegriffe über die Reichsverfassung und im besonderen über die Kompetenzen heute gänzlich verworren sind, daß man die Reichsverfassung gar nicht mehr erkennt! Die Ungarn gehen voran in der Aufhebung der gemeinsamen Angelegenheiten, indem sie dieselben durch ein ungarisches Gesetz formell regeln. Es ist aber der größte Fehler, wenn man glaubt, daß, wenn beide Staaten in gemeinsamen Angelegenheiten übereinstimmende Gesetze geben, dann die gemeinsame Staatsangelegenheit rechtswirksam geregelt sei. Auf uns liegt ein gewisser Zwang. Wir wollen die Einheit nicht aufgeben und geben daher meist gezwungen ein inhaltlich gleiches Gesetz über die fragliche gemeinsame Angelegenheit, zu deren Regelung wir nach § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 141, gar nicht kompetent sind, wie es die Ungarn schon vorausgeschickt haben. Als ob durch eine solche Verdrängung der Reichs-(Delegations-)Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten durch eine doppelte Einzelstaats-Gesetzgebung die Reichsexistenz gewahrt wäre! Die Praxis nun hat seit dem Ausgleiche zu ihrem Prinzip die Auflösung der staatsrechtlichen Einheit Österreichs. Man hat gleich

Digitized by Google

damit begonnen, daß man zunächst den Namen Österreich abänderte in „Österreichisch-ungarische Monarchie“ oder „Österreichisch-ungarisches Reich“. Hätte man dies nicht getan, so hätte diese reichsauflösende Praxis nicht so stetig fortschreiten können. Keinem Menschen wäre es z. B. eingefallen, unter der früheren Bezeichnung „Österreichische Armee“, wie jetzt unter dem Titel „Österreichisch-ungarische Armee“ zwei Armeen zu verstehen. Das hat Ungarn zuerst hervorgerufen durch einen Antrag Tiszas in dem ungarischen Delegationsteile, von welchem die andere Delegationshälfte, obwohl sie hätte zustimmen sollen, gar nicht benachrichtigt wurde. Tisza stellte den bezüglichen Antrag in der Delegationssitzung vom 6. März 1868, also zwei Monate nach Perfektwerdung des Ausgleichs.

Dann protestierte Ungarn immer entschieden gegen den Ausdruck „Reich“ (Birodalom), weil darin die staatsrechtliche Einheit zum Ausdrucke kommt. „Denn das einheitliche Reich“, sagte Ministerpräsident Baron Banffy in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 15. Dezember 1896, „ist etwas, was wir Ungarn nicht annehmen können.“ Und der Unterrichtsminister Wlasics hat im Jahre 1898 gelegentlich des 50jährigen Jubiläums Sr. Majestät in der Sitzung vom 24. November erklärt — er wurde interpelliert, wieso die Schuljugend an dem Jubiläum sich beteiligt habe — die kirchlichen Oberbehörden hätten sich erboten, Dank- und Festgottesdienste zu veranstalten. „Ich will mich nur dagegen verwahren, als hätte ich damit die Idee des Gesamtstaates in das Herz der Jugend einschmuggeln wollen. Gottlob! es weiß heute schon jeder Schulknabe in Ungarn, daß es ein Gesamtreich als staatsrechtlichen Begriff nach der ungarischen Verfassung nicht gibt.“ Und auch der Justizminister Plosz leugnete, anläßlich des Protestes Módáracz in der Sitzung vom 17. April 1899, daß das Übereinkommen der Haager Konferenz (14. November 1896) von „Österreich-Ungarn“ unterzeichnet worden, die Reichsexistenz. „Die richtige staatsrechtliche Bezeichnung“, erklärte er, „wäre „Österreich und Ungarn“ gewesen, da der Vertrag eine judizielle, also zum selbständigen Wirkungskreise Ungarns gehörige Angelegenheit behandle. Übrigens drücke die Bezeichnung „Österreichisch-ungarische Monarchie“ jedenfalls zwei Staaten aus und stehe die ungarische Regierung,

Digitized by Google

in Übereinstimmung mit dem Minister des Äußern, auf dem Standpunkte, daß in Zukunft bei solchen, selbständige Angelegenheiten „Österreichs und Ungarns" berührenden Verträgen der staatsrechtlich vollkommen exakte Ausdruck benützt werden muß. Seitdem unterfertigen auch der Minister des Äußern, die Botschafter und Gesandten derartige Verträge — trotz der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten — mit: „Für Österreich und für Ungarn." Allein der Gesetzartikel XII gebraucht selbst den Ausdruck „Reich" (Birodalom) als Beweis der Anerkennung des Gesamtstaates. Er verfügt im § 8, daß die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande in das Ressort des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen gehöre. Der Gesetzartikel XII selbst erklärt Ungarn für die Sphäre der gemeinsamen Angelegenheiten als Provinz (Tartomány). Und wie viele Verträge finden sich in den beiden Amtsblättern, im Reichsgesetzblatte und in der ungarischen Gesetzessammlung, in deren Text Österreich-Ungarn als Reich bezeichnet wird. Ebenso erklärt das ungarische Wehrgesetz des Jahres 1868 (G.-A. XL, §§ 7, 16), die Armee sei „zur Verteidigung des Reiches Sr. Majestät berufen"; das Wehrgesetz Nr. 151 sagt „zur Verteidigung der Gesamtmonarchie" (§ 7). Weiters verleugnete man das Wesen der unteilbaren gemeinsamen Staatsangelegenheiten und Staatsorgane. Da die gemeinsamen Angelegenheiten und Organe den Realgrund der Existenz des Reiches bilden und man diese aus dem Gesetze nicht wegstreichen konnte, so interpretierte man: Eine gemeinsame Angelegenheit sei zwei Angelegenheiten, zwei gleiche Einzelstaatsangelegenheiten; ein gemeinsamer Minister sei zwei homologe Einzelstaatsminister. Nun wurden die ganze Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten den Delegationen entzogen; die Delegationen machen nur das gemeinsame Budget, und auch dieses darf nicht als Reichsfinanzgesetz publiziert werden, sondern es heißt in der Wiener Zeitung und im »Budapesti Közleny« immer, Se. Majestät habe den vorstehenden Delegationsbeschluß genehmigt und bestätigt. Der Ausdruck „Gesetz" darf da nicht stehen, wie man auch in Ungarn nur „gemeinsamer Minister", nicht Reichsminister sagen darf! Als ob der Ausdruck für das staatsrechtlich Bestehende absolut entscheidend wäre und ein „gemeinsamer Minister" auch ein königlich ungarischer Minister wäre!

Digitized by Google

Alle gemeinsamen Angelegenheiten also wurden den Delegationen entzogen und werden von den Einzelstaatsparlamenten, den Einzelstaatsgesetzgebungen erledigt. Eine solche Angelegenheit ist zum Beispiel der gemeinsame Zolltarif, der natürlich für die wirtschaftlichen Beziehungen von großer Bedeutung ist. Naturgemäß haben wir keine Einzelstaatszölle, naturgemäß sollte der Zolltarif von den Delegationen gemacht werden. Es gibt keine ungarischen Zölle und keine Reichsratsländer Zölle, weil Ungarn und die Reichsratsländer zufolge der Einheit und Unteilbarkeit der auswärtigen Angelegenheiten nach außen nicht existieren. Jetzt gebraucht man in Ungarn eine sehr merkwürdige Ausrede, um das zu begründen. Man sagt: Ja, jetzt, wo das Zoll- und Handelsbündnis seit dem Jahre 1897 nicht mehr besteht — Ungarn hat es Ende 1896 gekündigt — jetzt sei das selbständige Zoll- und Wirtschaftsgebiet für Ungarn gegeben, und daher könne Ungarn als Staat auch wirtschaftliche Verträge mit dem Auslande schließen. Ganz im Widerspruche zur Reichsverfassung proklamiert ein ungarisches Gesetz, welches seinem Inhalte nach Reichsstaatsrecht enthält, nämlich der Gesetzartikel XXX vom Jahre 1899 (kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, Nr. 176), die Zweistaatlichkeit nach außen auf wirtschaftlichem Gebiete. Obwohl die wirtschaftliche Selbständigkeit Ungarns infolge des Nichtabschlusses des Zoll- und Handelsbündnisses eingetreten sei, erklärt Gesetzartikel XXX, solle doch noch der Minister des Äußern — jetzt kommt wieder ein reichsleugnender Passus — im Namen der „beiden Staaten der Monarchie" die Handelsverträge abschließen.

Das sind überhaupt unbegreifliche Ausdrücke: „Die beiden Staaten der Monarchie", die „dualistische Monarchie", die „Doppelmonarchie". Was soll das alles bedeuten? Wie kann denn eine Monarchie aus zwei Staaten bestehen? Solche Angelegenheiten weiters, welche statt von den Delegationen verfassungswidrig immer von den Einzelstaatsparlamenten erledigt werden, sind: der gemeinsame Zolltarif, die Konsulargerichte, die Konsulargebühren, gemeinsame Staatsschuld, provisorische Regelung der internationalen Handelsbeziehungen, Militärversorgung der Personen des k. und k. Heeres 2c. Merkwürdigerweise will man auf diesem Wege fortfahren. Der Abgeordnete

Digitized by Google

Dr. Pergelt, wenn ich nicht irre, hat einmal die Erlassung eines Detailgesetzes über den gemeinsamen Staatsgerichtshof angeregt und erklärt, die beiden Parlamente sollen zwei solche Gesetze machen. Die Verhandlungen über das Militärstrafgesetz und die Militärstrafprozeßordnung ziehen sich schon lange hin, es sollen ebenfalls wieder zwei Einzelstaatsgesetze statt eines Reichsgesetzes für die eine kaiserliche Armee erlassen werden, nämlich ein ungarisches und ein Reichsratsländer Militärstrafgesetz, eine ungarische und eine Reichsratsländer Militärstrafprozeßordnung, ganz so, als ob es zwei Armeen gäbe, eine ungarische und eine reichsratsländische, für welche jeder Staat sein Strafgesetz und seinen Strafprozeß erläßt.

Ebenso ist es mit der Quotenregelung. Wenn man genauer zusieht, erscheint dies unbegreiflich, daß Ungarn ein Quotengesetz für beide Ländergebiete gibt und dann der Reichsratsländerstaat dieselbe Angelegenheit noch einmal gesetzlich regelt, und zwar wieder für beide Teile, für Ungarn und für die Reichsratsländer! Jeder muß sagen, daß dies ein Nonsens ist, daß ein Staat für ein fremdes Staatsgebiet und dessen Bewohner Gesetze gibt! Ich frage, wie kann der Staat Ungarn ein Gesetz rechtswirksam erlassen, daß wir 70% für irgend etwas zu zahlen haben? Es ist also die Gesetzgebung im Sinne der Praxis eine derartige, daß die Reichseinheit vollständig geleugnet ist. Man setzt übrigens merkwürdigerweise immer eine sogenannte Sanierungsklausel hinzu, um die Rechtswirksamkeit zu erzeugen. Es heißt daher am Schlusse dieser Gesetze immer: Die Gesetzesbestimmungen werden dann rechtswirksam, wenn die andern Länder ein Gesetz gleichen Inhaltes erlassen haben. In der Tat, ein schönes ungarisches Gesetz, dessen Wirkung von der Gesetzgebung eines andern Staates abhängig ist! Man glaubt immer, durch zwei inkompetente, inhaltlich übereinstimmende Einzelstaats-Gesetzgebungen eben die Reichsgesetzgebung, die einheitliche Gesetzgebung über unteilbare eigene Staatsangelegenheiten beider Länder rechtswirksam ersetzen zu können.

Bei den Verwaltungsorganen tritt dasselbe ein. Die Einzelstaatsminister mengen sich ein und erledigen soviel wie möglich die gemeinsamen Verwaltungsangelegenheiten. Ich will nur ein Beispiel anführen. Wer sollte glauben, daß nicht das

Digitized by Google

gemeinsame Ministerium die gemeinsamen Delegationen einberuft! Sie sind doch ein vorerst in zwei (numerischen) Hälften tagendes gemeinsames Organ! Das geschieht aber nicht, sondern jeder der beiden Delegationsteile wird zweimal einberufen. Der ungarische Ministerpräsident beruft unsere und die ungarische Delegationshälfte ein. Er erwirkt ein Allerhöchstes Handschreiben des Königs: „Ich finde mich bestimmt, die Delegationen auf den so und so vielten, z. B. nach Wien, einzuberufen." Dann veranlaßt der Ministerpräsident des Reichsratsländer Staates eine zweite Einberufung des ungarländischen und auch des Reichsratsländer Delegationsteiles, indem er ein diesbezüglich erwirktes Allerhöchstes Handschreiben des Staatsoberhauptes der Reichsratsländer kontrasigniert. Das gemeinsame Ministerium, welches verfassungsmäßig die Einberufung der Delegationen durch die gemeinsame österreichische Krone zu kontrasignieren hat, wird heute nur verständigt von der erfolgten Einberufung! Sie sehen also, meine Herren, auch hier, daß unter Verleugnung der Reichseinheit, die gemeinsame Verwaltung wie die gemeinsame Gesetzgebung so viel als möglich in die Hände der Einzelstaatsorgane übergegangen ist und die Reichsorgane hievon vollständig verdrängt sind.

Ich will nun übergehen auf einige Fragen, die vielleicht die Herren Industriellen mehr interessieren werden. Ich kann zum Schlusse dieses Teiles meiner Ausführungen nur noch hervorheben, daß wir, wie sie sehen, heute nahezu auf dem Boden der Personalunion stehen. Alles Gemeinsame ist geleugnet, Kaiser und Reich, nur die Armee ist noch rechtlich wie auch faktisch — mit einigen Ausnahmen und Einschränkungen — gemeinsam und einheitlich. Aber jetzt soll auch gegen dieses letzte Palladium der Reichseinheit der Auflösungsstoß geführt werden. Der Einheitsgedanke in der Armee ward erschüttert durch den neuen Namen „österreichisch-ungarische Armee", durch die 1889 über Verlangen des Justizministers Szylagyi eingeführte Bezeichnung „kaiserliche und königliche", den Beschlußantrag Apponyis (1889) über „die Rechte der Nation betreffs der Wehrmacht", die Militärforderungen des Neunerkomitees (1903) und die Forderungen der Koalition (1906). In der letzten Zeit hat insbesonders das Ministerium Tisza die Idee vertreten, daß ein ungarisches Heer aufgerichtet werden müsse. Dieselbe Inkompetenz! Die

Digitized by Google

Einzelstaatsorgane mischen sich in gemeinsame Militärangelegenheiten! Wie kann der ungarische Ministerpräsident, wie können ungarische Minister mit dem König von Ungarn Verhandlungen führen betreffs der österreichischen Armee! Desgleichen hervorragende Privatpersonen, so auch die Mitglieder des Neunerkomitees, wenn auch nebenbei Politiker, über die Errichtung eines ungarischen Heeres? Der König ist hierüber gar nicht kompetent, denn Se. Majestät hat als König gar keine Kompetenz für die gemeinsame Armee. Er ist aber auch als Kaiser der Gesamtmonarchie nicht in der Lage, die Armee aufzulösen, weil das gemeinsame Gesetz die Gemeinsamkeit der Armee vorschreibt. Es müßte zuerst das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten geändert werden, dann erst könnte der Kaiser, wenn ihm die entsprechende Vollmacht gesetzlich zugestanden würde, die Armee auflösen. Jetzt aber kann Se. Majestät rechtlich die einheitliche Armee gar nicht auflösen, weil ihm der Oberbefehl, die Leitung, innere Organisation usw. nur über die gemeinsame Armee zusteht.

Ich will auch noch hervorheben, daß man immer erklärt hat, die ungarischen Ministerien stünden seit dem Jahre 1867 alle auf dem Boden des Ausgleiches des Jahres 1867. So hat auch die jetzige Regierung erklärt, daß sie prinzipiell auf dem Boden des 67er Ausgleiches stehe. Allein keine einzige ungarische Regierung, kein einziges ungarisches Ministerium ist je wirklich auf dem Boden des 67er Ausgleiches gestanden. Kein einziges hat die Delegationen als gemeinsame Volksvertretung anerkannt, den gemeinsamen, über alle Länder herrschenden Kaiser, die Einheit der gemeinsamen Ministerien, die Einheit der Armee, die Existenz eines Reiches.

Wie steht es nun, meine Herren, mit den Handelsverträgen? Wir wollen fragen: Kann Ungarn jetzt, oder können überhaupt die Einzelstaaten Handelsverträge abschließen? Ich habe schon hervorgehoben, daß man so argumentiert: Das Zoll- und Handelsbündnis besteht nicht mehr, folglich steht Ungarn jetzt nach außenhin wirtschaftlich selbständig da, folglich kann es Verträge abschließen. Ebenso steht es mit den Zollverträgen. Man erklärt, Ungarn ist jetzt auf Grund des § 58, weil das Zoll- und Handelsbündnis nicht abgeschlossen ist, auf wirt-

Digitized by Google

schaftlichem Gebiete ein selbständiger Staat nach außen, wie der Gesetzartikel XXX vom Jahre 1899 erklärt. Ist das richtig? Die Beantwortung dieser Frage ist für die Praxis von der größten Wichtigkeit. Das ist vollständig unrichtig. Warum? Weil die Gemeinsamkeit des Zoll- und Handelsgebietes die wirtschaftliche Einheit gegenüber den auswärtigen Staaten nicht von dem Abschlusse des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den Einzelstaaten abhängt, nicht dadurch bedingt ist, daß diese gegenseitig erklären: Wir werden die indirekten Steuern nach gleichen Grundsätzen gesetzlich regeln, wir werden keine Zwischenzollgrenze errichten 2c. Die wirtschaftliche Gemeinsamkeit besteht immer, das einheitliche Zollgebiet nach außen besteht immer zufolge der Gemeinsamkeit der auswärtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Wie wir politisch nach außen immer noch ein Staat sind — der Dreibund besteht nicht, wie man in Ungarn vielleicht glauben machen möchte, aus einem Vierbund — infolge der Gemeinsamkeit der politischen auswärtigen Angelegenheiten, so sind wir eine staatliche Einheit auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete, zufolge der Gemeinsamkeit der kommerziellen auswärtigen Angelegenheiten. Niemals kann Ungarn oder können die Reichsratsländer selbständig wirtschaftliche Verträge mit einem auswärtigen Staate schließen. Freilich, die gesetzwidrige Praxis bei der staatsrechtlichen Behandlung der gemeinsamen auswärtigen Verträge seit dem Jahre 1888 läßt es fast erklärlich erscheinen, daß man die Idee der selbständigen Staatlichkeit Ungarns auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten vertritt. Seit dem Jahre 1867 behandelt man die auswärtigen Verträge so, als wäre jeder internationale gemeinsame Vertrag zwei inhaltlich gleiche Einzelstaatsverträge. Als wir zum Beispiel den Vertrag mit Italien abschlossen, ist aus diesem Vertrag ein ungarisch-italienischer und ein reichsratsländisch-italienischer Vertrag geworden. Das hat sich dadurch gezeigt, daß man die auswärtigen Verträge der österreichischen Gesamtmonarchie von jedem Parlamente, vom Reichsrate wie vom Reichstage, genehmigen ließ, als wären sie von zwei verschiedenen Monarchen, vom Kaiser der Reichsratsländer und vom Könige von Ungarn abgeschlossen worden.

Ja die Einzelstaaten schließen jetzt schon — ganz verfassungswidrig — selbständig internationale

Digitized by Google

Verträge — allerdings unter der Firma „Österreich-Ungarn" — ab; so z. B. im Jahre 1898 die Reichsratsländer mit dem Deutschen Reiche wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf. Dazu tritt seit dem Zoll- und Handelsbündnis des Jahres 1878 (Ges. Nr. 62, G.-A. V) ein den Einzelstaaten, im Widerspruche zur Reichsverfassung, zugestandenes Kündigungsrecht der auswärtigen Verträge der Gesammtmonarchie, als ob die Einzelstaaten dieselben abgeschlossen hätten.

Ich sage also, meine Herren, die Handelsverträge kann kein Einzelstaat abschließen, weil nach außen hin kein Einzelstaat besteht. Ja, wenn es selbst richtig wäre, was man jetzt behauptet, daß die internationalen Verträge der Gesamtmonarchie eigentlich zwei Einzelstaatsverträge gleichen Inhaltes seien, die abgeschlossen werden, dann dürfte der Minister des Äußern sie gar nicht abschließen. Denn „ein gemeinsames Ministerium muß", so erklärt § 27 des Gesetzartikels XII (§ 5 des Ges. Nr. 146) „für die Gegenstände errichtet werden, welche als in der Tat gemeinsam weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören", und darf dieses Ministerium neben den gemeinsamen Angelegenheiten weder die besonderen Regierungsgeschäfte der Einzelstaaten führen, noch auf dieselben Einfluß nehmen. Der Minister des Äußern dürfte daher, wenn der Handelsminister Kossuth heute einen wirtschaftlichen Vertrag Ungarns mit dem Auslande eingehen wollte, ihn nicht abschließen. Denn dieser Minister darf sich auch nicht in die Einzelstaatsangelegenheiten einmischen, keinen Einfluß auf dieselben nehmen.

Wie steht es mit einer zweiten Frage, wie ist es mit den Zollverträgen, mit den Zolltarifen? In Ungarn ist eine merkwürdige Idee aufgetaucht. Wir haben bisher immer, wie in vielen gemeinsamen Angelegenheiten, zwei Zolltarife gemacht. Der Staat Ungarn hat ein Gesetz über das gemeinsame Zollgebiet gemacht, ebenso geschah es in den Reichsratsländern. Jetzt erklärt man, nachdem das selbständige Zollgebiet eingetreten sei, so werden wir jetzt selbständige Zollverträge wie Handelsverträge abschließen. Wir werden es jetzt so machen: Es wird nicht jeder Staat einen gemeinsamen Zolltarif für alle Länder geben, sondern

Digitized by Google

nachdem diese Tarife inhaltlich übereinstimmen, werden wir Ungarn aus diesem gemeinsamen Zolltarife die Posten herausnehmen und einen ungarischen Tarif machen, und ihr, Reichsratsländer, werdet die Posten aus dem gemeinsamen Tarif herausnehmen und einen reichsratsländischen Tarif machen. Und dann sind die beiden Tarife übereinstimmend und ist die wirtschaftliche Selbstständigkeit und Staatlichkeit Ungarns hergestellt. Das ist aber rechtlich vollkommen unzulässig. Es gibt keine ungarischen oder reichsratsländischen Zölle, aus dem einfachen Grunde, weil es nach außen hin keinen Staat Ungarn oder Reichsratsländer gibt. Folge: Ungarn kann niemals zufolge der Gemeinsamkeit der auswärtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten, mag das Zoll- oder Handelsbündnis im Innern abgeschlossen sein oder nicht, Zoll- oder Handelsverträge mit dem Auslande abschließen. Das ist jetzt von der größten Wichtigkeit; man darf aber nicht glauben, daß, wenn wir reichsratsländischer Staat auch einen Einfluß ausüben und einen Zolltarif aufstellen würden, es dann rechtlich zulässig und verfassungsmäßig wäre. Beide Staaten sind vollständig inkompetent, selbständige Zolltarife zu erlassen. Natürlich hätte man seinerzeit und immer einen einzigen gemeinsamen Zolltarif für das gemeinsame Zollgebiet von den Delegationen oder, wenn schon vom Reichsrate und Reichstage, dann unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in beiden machen müssen. Wir sehen, wohin die Praxis gelangt ist und wie gefährlich die Dinge jetzt stehen.

Der ganze Fehler liegt darin, daß natürlich die Einzelstaaten immer eingreifen. Ungarn greift ein in gemeinsame Angelegenheiten. Wenn daher ein Remedium möglich ist, so muß es der entgegengesetzte Weg sein von dem, den man bisher betreten hat. Soll das alte Reich Österreich fortbestehen, so muß die Reichsverfassung d. i. der Gesetzartikel XII und das Gesetz Nr. 146, insoweit sie inhaltlich übereinstimmen, durchgeführt werden. Die Einzelstaatsparlamente dürfen gar keine solchen gemeinsamen Angelegenheiten in Verhandlung nehmen, da diese nicht in ihre Kompetenz fallen. Hier im Reichsrate müßte ein Antrag gestellt werden: Da der Reichsrat für diese Angelegenheit nicht kompetent ist, so ist dieselbe von der Tagesordnung abzusetzen. Wir sind eben in gemeinsamen

Digitized by Google

Angelegenheiten nicht kompetent. Der § 11 unserer Verfassung vom Jahre 1867 (Ges. Nr. 141) erklärte im Eingange, daß der Reichsrat nur für die den Reichsratsländern allein gemeinsame Angelegenheiten kompetent ist. Dessen ungeachtet wirken wir seit 38 Jahren, allerdings meist im Gefolge von Ungarn, mit an der gemeinsamen Gesetzgebung der beiden Länder und somit an der Verletzung der Reichsverfassung.

Dann wäre die Hauptsache, daß man die Sanktion solcher verfassungswidrig zustande gekommener Einzelstaatsgesetze über gemeinsame Reichsangelegenheiten nicht erteilt und namentlich, daß die Reichsgewalt, die gemeinsamen Minister, die Delegationen solchen Vorgängen entgegentreten; daß die gemeinsame Regierung selbst die Delegationen einberufen würde, Ihnen alle gemeinsamen Angelegenheiten verfassungsmäßig unterbreiten und mit ihnen gesetzlich regeln würde, sollten sie auch länger als 4 bis 6 Wochen tagen. Gewiß ist es auch für beide Staaten notwendig, daß sie das Gesamtreich anerkennen und respektieren, daß die Einheit auf dem gemeinsamen Gebiete erhalten werde. Denn Österreich als Gesamtstaat ist nicht nur von der größten Wichtigkeit für Europa und die übrigen Staaten der Welt, sondern auch für die beiden Einzelstaaten selbst. Ein Politiker hat einmal gesagt: „Man müßte es machen, wenn es nicht da wäre." Der Gesamtstaat ist auch die absolute Voraussetzung für die sichere Existenz und den Schutz der Staatlichkeit der Einzelstaaten. Das hat man in Ungarn noch in den sechziger Jahren in staatsrechtlichen Werken, Adressen an die Krone anerkannt. Selbst Ludwig Kossuth hat im Preßburger Ständesaal am 3. März des Jahres 1848 eine Rede gehalten, in welcher er von der konstitutionellen Staatsform für die ganze Monarchie gesprochen hat. Die ungarischen Rechtslehrer erklärten damals, sie verlangen nur die Staatlichkeit Ungarns innerhalb der österreichischen Gesamtmonarchie. Paul von Somssig schrieb 1850 in seinem „Legitimen Rechte Ungarns und seines Königs": „Österreich, das gesamte große Österreich, schütze und garantiere die Selbständigkeit Ungarns". Damals hat man selbst eingesehen, daß zwei Einzelstaaten auch für Ungarn höchst schädlich und gefährlich werden. Bekanntlich hat Deak selbst die Auflösung des Gesamtstaates, die Einführung der

Digitized by Google

Personalunion als verderbenbringend für Ungarn erklärt. Es ist daher auch von diesem Standpunkte aus gar nicht erklärlich, wie man von seiten Ungarns so auf die Losreißung von den Reichsratsländern, auf die Zerreißung des Gesamtstaates hinzielen kann. Wenn Deak selbst sagt, daß die Einführung der Personalunion das größte Unglück für Ungarn sei, so folgt daraus, daß eben in der Erhaltung des Gesamtstaates auch für Ungarn die Garantie seiner staatlichen Selbständigkeit liege. Der ungarische Dichter Moritz Jokai hat selbst ausgerufen: „Wenn Ungarn Österreich verliert, hat es alles verloren!" So wollen wir hoffen, daß die Reichsorgane — an diesen liegt vorerst die Aufgabe, nicht aber in unmittelbaren Verhandlungen der hiezu ganz inkompetenten Parlamente — das ihrige dazu beitragen, um den Gesamtstaat Österreich wieder in das lebhafte Bewußtsein aller seiner Völker zu rufen und zu größerem Ansehen, namentlich im Innern, und selbstbewußter Kraft zu führen. (Lebhafter anhaltender Beifall.)

Präsident **Krupp:** Es würde den wohlverdienten Beifall nur abschwächen, wenn ich demselben einige Worte anfügen würde. Als Präsident fühle ich mich verpflichtet, im Namen des Industriellen Klub dem Herrn Professor v. Dantscher für seinen hochinteressanten, instruktiven Vortrag den Dank auszusprechen. (Zustimmung.)

Die Diskussion.

Reichsratsabgeordneter Dr. **Chiari:** Ich ergreife nicht gerne das Wort. Nach den ausgezeichneten Ausführungen des Professor v. Dantscher ist es für mich, der ich kein Staatsrechtler, sondern nur ein praktischer Politiker bin, schwer, in diesem Kreise zu sprechen. Die Ausführungen haben uns gezeigt, wie eigentlich Österreich-Ungarn sein soll, während ich als Politiker der gegenwärtigen Zeit auf dem Standpunkt stehe, wie es gegenwärtig zwischen den beiden Staaten tatsächlich steht. Und da ergeben sich naturgemäß Divergenzen zwischen meinem Standpunkt und den Ausführungen des Professors v. Dantscher. Es wäre in unser aller Interesse, wenn wirklich die gemeinsamen Angelegenheiten so fest begründet wären, wie sie sein sollten. Aber in der Praxis sind sie leider nicht so behandelt worden, und da möchte ich mir ein

Digitized by Google

paar Fragen erlauben und den Herrn Professor bitten, mir sie zu beantworten. Wenn wirklich Österreich und Ungarn gemeinsam sein sollten, so kann ich das Gemeinsame nur in den Rechten finden, welche dem gemeinsamen Herrscher der beiden Reichshälften zustehen. Mir schwebt es immer so vor, daß es einen Kreis gemeinsamer Rechte gibt, welche der Herrscher hier und dort ausüben darf und soll, und daß andererseits wieder ein Kreis gezogen werden soll, in welchen die österreichische und ungarische Reichshäfte, das österreichische und ungarische Parlament hineinzusprechen hat. Nun ist es aber evident, daß das ungarische Parlament sich in Angelegenheiten und Rechte mengt, welche wir als gemeinsame gehalten haben. Ich möchte nur bitten, zu sehen, wie weit es mit der gemeinsamen Armee gekommen ist und mit der Gemeinsamkeit der Zoll- und Handelsverträge. Ich verweise nur auf die Brüsseler Konvention, die der österreichische und ungarische Staat separat unterzeichnet haben.

Professor **v. Dantscher:** Das war gesetzwidrig!

Abgeordneter Dr. **Chiari:** Ich kann nur die Tatsache konstatieren. Wo liegt da die Kompetenz, an die man sich wenden könnte? Denn wenn der eine Staat in alles hineinspricht und seine Forderungen gegenüber der Krone geltend macht, der andere Staat aber nicht das gleiche Recht hat und gezwungen wird, das anzuerkennen, was die Krone und der ungarische Reichstag beschließen, so ist das ein Verhältnis, welches auf die Dauer für uns nicht haltbar ist, weil wir da immer der leidende Teil sind und für die ungerechtfertigten Ansprüche aufkommen müssen. Mein Standpunkt als praktischer Politiker geht dahin, daß, da der ungarische Reichstag sich erlaubt hat, die gemeinsamen Angelegenheiten allein zu behandeln, der österreichische Reichsrat in gleicher Weise sein Recht geltend zu machen habe, damit wir nicht immer der passive Teil bleiben. Jeder solche Angriff soll dadurch abgewehrt werden, daß man erklärt, man verlange die gleichen Rechte auch für sich. Meine Frage an den Herrn Professor klingt also dahin aus, er möchte mir in großen Zügen jenen Kreis der Rechte bekanntgeben, welche hüben und drüben in gleicher Weise geltend gemacht werden.

Digitized by Google

Professor **v. Dantscher:** Die Hauptfragen des Herrn Dr. Chiari gehen dahin: Welche Rechte bestehen in gemeinsamen Angelegenheiten für den Kaiser? und zweitens: Wie greifen die Ungarn in gemeinsame Angelegenheiten rechtswidrig ein? Der Kaiser hat in den gemeinsamen Angelegenheiten folgende Rechte. Ihm unterstehen die auswärtigen Angelegenheiten, der Kaiser schließt die Reichsverträge ab. Se. Majestät führt den Oberbefehl über die Armee, ernennt die Offiziere, er erklärt Krieg, schließt Frieden, beruft die Reichsvolksvertretung, die Delegationen ein, sanktioniert ihre Beschlüsse, ernennt die Rechtsorgane 2c. Diese Monarchenrechte sind Rechte im Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten. Diese gemeinsamen Angelegenheiten umfassen die auswärtigen Angelegenheiten, die militärischen Angelegenheiten, die Finanzangelegenheiten, die bosnisch-herzegowinischen Angelegenheiten. Er fragt weiter: Wo ist eigentlich die Grenze zwischen den gemeinsamen und den nicht gemeinsamen Angelegenheiten? Das kann man nur aus dem Gesetze beantworten. Gemeinsam sind alle auswärtigen Angelegenheiten, zweitens die Finanzangelegenheiten, drittens die Armeeangelegenheiten. So ist zum Beispiel ein Gesetz über die Versorgung der Witwen und Waisen der Mitglieder des stehenden Heeres ein Gesetz, welches vor die Delegationen gehören würde, weil es eine gemeinsame Angelegenheit ist. Die Kompetenz der gemeinsamen Angelegenheiten und der darauf bezüglichen Rechte bestimmt sich nach dem Gesetze.

Wenn der geehrte Herr Dr. Chiari gefragt hat, wie kommt es, daß die Ungarn in gemeinsame Angelegenheiten eingreifen, daß der ungarische Reichstag ganz einfach in gemeinsamen Angelegenheiten Beschlüsse faßt, so kann ich ihm darauf folgendes antworten: Sie wissen, daß man in Ungarn das gemeinsame Gesetz gar nicht achtet, obwohl man es selbst gemacht hat. Banffy, Szell sagten im Reichstage, man könne die auswärtigen Angelegenheiten, überhaupt alle gemeinsamen Angelegenheiten im Reichstage diskutieren, man kann alles in den Reichstag bringen. Das ist eine Gesetzesverletzung, und es ist zu bewundern, daß die gemeinsame Regierung solche rechtswidrige Eingriffe der Einzelstaaten in die Sphäre der gemeinsamen Angelegenheiten duldet. Es wäre Aufgabe der Zentralregierung, zu erklären: Du Parlament, Reichstag, und du

Digitized by Google

ungarische Regierung, hast darauf keinen Einfluß zu nehmen! Wenn man solche Gesetzwidrigkeiten duldet, so kommt es daher, daß sich eine gewisse Praxis herausgebildet hat und daß Ungarn, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, immer in gemeinsamen Angelegenheiten Gesetze gibt. Wenn wir auch ein gleiches solches Gesetz in gemeinsamen Angelegenheiten geben, haben wir ein gewisses Bestreben, die Einheit zu erhalten. So ist es immer gegangen. Es wäre Sache der Zentralregierung, die eigene Kompetenz zu wahren und zum Beispiel nicht zu dulden, daß Reichsangelegenheiten in diesem Parlamente und im ungarischen Parlamente erledigt werden. Das ist dasjenige, was ich dem geehrten Herrn Dr. Chiari gegenüber bemerken könnte. Wenn man Gesetzwidrigkeiten angehen läßt, und besonders Gesetzwidrigkeiten, die die Auflösung des Reiches zum Zwecke haben, so kann es geschehen, wenn dies dauernd wird, daß Österreich sich staatsrechtlich auflöst. Die Hüter der Reichsverfassung müssen Vorsorge treffen, ne quid detrimenti capia res austriaca; sie müssen sorgen, daß das Imperium nicht zugrunde geht.

Dr. **Magg:** Die Ausführungen des Vortragenden anerkenne ich als richtig, und es wäre ein Glück, wenn wir die Ungarn auf diesen Standpunkt zurückbringen könnten. Ein großer Teil der Schuld, daß es so gekommen ist, fällt auf den Reichskanzler Beust, der die Sache mit großer Oberflächlichkeit durchgeführt hat. Ich will mir erlauben, ein paar Kleinigkeiten aus meinen Erlebnissen hinzuzufügen, die das Verhältnis praktisch illustrieren.

Als die erste Delegation nach Wien einberufen wurde, war der erste Gedanke der österreichischen Delegierten, die ungarischen zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen. Da erhielten sie die Antwort, daß davon keine Rede sein könne. Als ich das erstemal in die Delegation kam, war ich dort Protokollführer und habe mein erstes, ganz interessantes Protokoll überschrieben: „Protokoll des Budgetausschusses der österreichischen Delegation", unrichtig nach der Darlegung des Herrn Professor Dantscher, der ich auch recht gebe. Bei der Verlesung erhob sich sofort Graf Hohenwart und sagte: „Österreichische Delegation? Österreich, das gibt es nicht!" Ich sagte darauf: Verzeihen Sie, Österreichisch-Ungarische Monarchie heißt es jetzt in den

Digitized by Google

offiziellen Akten. Wenn die Ungarn abbrechen, so bleibt doch Österreich nach einem einfachen Situationsexempel übrig. Damit drang ich natürlich nicht durch, sondern ich hatte zu berichtigen: Delegation der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder; in welchem Reichsrate, wäre allerdings für einen Nichtösterreicher nicht ersichtlich gewesen. Solche Beispiele illustrieren, welche Schwierigkeiten selbst in formellen Dingen und selbst in Dingen des persönlichen Verkehres von jeher vorhanden waren. Und wenn man weiß, wie viel Einfluß die Ungarn an kompetenter Stelle geltend zu machen gewußt haben und wie relativ wenig Einfluß selbst die österreichischen Ministerpräsidenten dagegen hatten, so kann man sich nicht wundern, daß alle die gerügten Ungesetzlichkeiten nach und nach in Praxis gekommen sind und daß es so geworden ist, wie es der geehrte Herr Redner dargestellt hat.

Ich möchte nur eines noch erwähnen. Ich habe in lebhaftem Verkehr mit Dr. Brestel, mit dem ich besonders im Landtage zusammen war und von dem ich das Budgetreferat im niederösterreichischen Landtag übernahm, gefragt: „Sagen Sie mir, Exzellenz, wie sind Sie eigentlich dazu gekommen, in die 30 und 70% so glatt einzuwilligen?“ Er sagte mir: „Das ist sehr einfach. Das wissen die Leute nicht. Wir haben nicht die Sorge gehabt, daß die Ungarn zu wenig zahlen. Es war eine größere Sorge, die uns damals gepeinigt hat, nämlich die Sorge, daß die Ungarn das nicht zahlen werden, was sie versprochen haben (Heiterkeit). Wir haben damals nicht gewußt, daß die Zolleinnahmen so viel ergeben, daß wir Millionen an Ungarn abzuführen haben, sondern wir haben geglaubt, wir werden von ihnen Geld einkassieren und werden es nicht einkassieren können, sie werden es uns nicht geben. Darum haben wir die Frage der Quote als eine in zweiter Reihe stehende betrachtet.“

Das sind so Einzelzüge, die uns aber erst die Sache, wie sie geworden ist, wirklich zeigen. Ich war in den siebziger und achtziger Jahren Mitglied des Ausgleichsausschusses des Abgeordnetenhauses und hatte die Beratungen ausnahmslos mitzumachen. Im Jahre 1876, 1877 und 1878 haben Herbst und mehrere andere gesagt, diesmal wird der Ausgleich noch gelingen, es wird aber das letztemal sein. (Heiterkeit.) Es ist ersichtlich, wie weit wir auseinandergehen. Glücklicherweise haben sie sich darin

Digitized by Google

geirrt; es ist nicht das letzte-, sondern das vorletztemal gewesen. Zum drittletztenmale ist es nicht geworden. Die Zeiten haben sich gewaltig geändert, dadurch, daß man auf ungarischer Seite konsequent immer weiter und weiter abgegangen ist von der Gemeinsamkeit und mehr und mehr darauf hinausgekommen ist, die volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu beanspruchen. Das hat sich in unverkennbarer Weise ausgesprochen in dem Ministerium Szell, und das Ministerium Tisza ist auf demselben Boden gestanden wie das Ministerium Szell, das in der schrecklichen Szellschen Klausel ja eigentlich die wirtschaftliche Gemeinsamkeit umzubringen versucht und dies teilweise auch durchgeführt hat. Das Wesentliche und Gefährliche liegt darin, daß Szell, Tisza und Andrassy, wenn sie wollen, gerade auf demselben gefährlichen und unmöglichen Standpunkte stehen wie Kossuth, Apponyi und Banffy, nämlich auf dem Standpunkte: Wir wollen von Österreich ganz los!

Staatsrechtlich finde ich den schroffsten und ärgsten Ausdruck darin, daß alle diese Herren übereinstimmend behaupten, in Ungarn und nach der ungarischen Verfassung gehe alle Berechtigung nur von der Nation aus, das heißt — ich kann es nicht anders sagen — der König als solcher hat eigentlich keine eigenen Rechte, sondern er ist ein Titular mit hohen Ehrenrechten, ohne wirkliche Rechtsgewalt. Die Begründung dieser Auffassung habe ich immer vergeblich gesucht, es ist in den uns bekannten neueren Gesetzen kein einziges Wort darüber zu finden, und es gibt auch keines, sonst hätten es die Ungarn selbst zitiert. In den älteren Gesetzen ist auch nichts enthalten; die sind lateinisch, und Latein verstehen wir ebensogut wie die Ungarn. Frägt man nach der historischen Begründung, so muß ich sagen, der König von Ungarn habe von alters her eine königliche Gewalt gehabt, und die Geschichte spricht ganz gegen eine solche Darstellung, wie sie von den Ungarn gegeben wird. Wie die Kluft in der staatsrechtlichen Auffassung überbrückt werden soll, weiß ich nicht. Ich bin froh, daß wir einen Übergangszustand für etliche Jahre gewonnen haben, der immer noch besser ist, als wenn es gleich zum offenen Kampf gekommen wäre. Daß uns aber dieser Kampf nicht erspart bleiben wird, ist gewiß. (Beifall.)

Dr. **S. M. Singer:** Ich möchte mir in Bescheidenheit die Frage erlauben, ob nicht dadurch,

Digitized by Google

daß im Reichsrate und auch im Reichstage ein Ermächtigungsgesetz eingebracht wurde, die ganze Theorie von dem Einheitsstaate ad absurdum geführt wurde? In dem Augenblicke, als dieses Gesetz eingebracht wurde, ist die Einheit nicht mehr vorhanden gewesen und zumindest ist sie illusorisch geworden.

Professor **v. Dantscher:** Ich sehe den Widerspruch nicht ein. Es war unrichtig, ein Ermächtigungsgesetz zu verlangen. Man will eben gemeinsame Angelegenheiten wieder durch die beiden Parlamente erledigen. Nach dem Gesetze ist, wenn eine Entscheidung über die Quote nicht zustande kommt, die Entscheidung durch den Kaiser für beide Länder zu fällen. Unser Gesetz sagt: für die Dauer eines Jahres. Das ungarische Gesetz weicht der Frage aus und sagt, Se. Majestät werde sie auf Grund der unterbreiteten Daten lösen. Die Festsetzung der Höhe des Perzentualbeitrages ist also eine gemeinsame Angelegenheit. Wenn die Quote einmal bestimmt ist und uns wie früher die 70% treffen, ist die Zahlung derselben keine gemeinsame Angelegenheit mehr; theoretisch zahlen die Reichsländer und die ungarische Provinz. (Zwischenruf: Provinz?) Auf gemeinsamem Gebiet ist Ungarn eine Provinz, nicht ein Staat. Ungarn ist für die gemeinsame Sphäre ein Teil des Reiches, wie die Provinz. Der ungarische Gesetzartikel XII sagt: Ungarn und die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät. Die einmal festgesetzte Quote muß also gezahlt werden. Dazu bedarf es, wenn die Quote einmal bestimmt ist, keines besondern Gesetzes und auch keines Ermächtigungsgesetzes. Es ist eine Gesetzesverletzung, wenn gemeinsame Angelegenheiten von Einzelstaatsministerien erledigt werden. Der Kaiser bestimmt im Falle der nichtkonstitutionellen Regelung allein die Quote. Es ist ein rechtswidriger Übergriff des ungarischen Ministerpräsidenten gewesen, wenn er erklärt hat, diesmal wird nicht die Krone die Quote bestimmen, sondern wir Ungarn werden sie in der bisherigen Höhe zahlen. Schönerer und die Alldeutschen haben verlangt, daß ein Ermächtigungsgesetz eingebracht werde. Der Ministerpräsident hat dies zuerst abgelehnt, jedoch später einen Gesetzentwurf eingebracht. Allein er war hierzu völlig inkompetent. Die Einbringung war eine Verletzung der gemeinsamen Verfassung, wie so viele vorher, was aber nicht hindert, daß wir

Digitized by Google

gesetzlich und tatsächlich auf gemeinsamem Gebiete eine staatliche Einheit sind. Es ist eben der Fall einer neuen Verletzung der Reichsverfassung, in dem die einzelnen Staatsorgane gesetzwidrig vorgegangen sind. Der gemeinsame Minister wäre verpflichtet gewesen, dem Kaiser der Gesamtmonarchie einen Allerhöchsten untertänigsten Vortrag zu unterbreiten, daß Se. Majestät die Quote bestimme.

Generalrat **Sueß**: Wenn sich die Quotendeputationen nicht einigen, so kann die Krone die Quote festsetzen. Das sei nun dreimal geschehen, ein viertesmal sei dies nach seiner Ansicht nicht möglich, es wäre verfassungswidrig.

Prof. **Dantscher**: Das ist ein Irrtum. Die Krone kann auch durch zehn Jahre — allerdings immer nur auf die Dauer eines Jahres — die Quote festsetzen. Die Anträge der Quotendeputationen müssen nur dem Reichsrat und Reichstag unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums vorgelegt werden, und wenn keine Einigung erfolgt, dann hat der Kaiser zu entscheiden; das kann auch zwanzigmal geschehen. Die beiden Einzelstaats-Verfassungen geht das nichts an, sondern nur die gemeinsamen.

Herr **Pastrée**: Ich möchte nur eine Frage an den Herrn Professor stellen. Wir haben gehört, daß den beiden Parlamenten in den gemeinsamen Angelegenheiten kein Entscheidungsrecht zusteht. Wem steht das Entscheidungsrecht zu?

Prof. **v. Dantscher**: Der Delegation, beziehungsweise dem Reichsrate und Reichstage unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums.

Pastrée: Wenn aber die Delegationen nicht sprechen!

Prof. **v. Dantscher**: Dann kann konstitutionell nichts geschehen, denn wir haben keinen gemeinsamen § 14.

Pastrée: Wenn aber ein Beschluß gefaßt werden muß.

Prof. **v. Dantscher**: Den Delegationen ist alles entzogen, bis auf das gemeinsame Budget; die Praxis hat ihnen alles weggenommen.

Pastrée: Kann keine Frage auftauchen, die durch die Delegationen entschieden werden muß?

Digitized by Google

Prof. **v. Dantscher:** Es können viele Fragen auftauchen, über die die Delegationen zu entscheiden haben, wenn man nach dem Gesetze vorgeht.

Pastrée: Wenn man eine solche Frage aufwirft, aber die Wahl der Delegation verweigert?

Prof. **v. Dantscher:** Dann müßte die gemeinsame Regierung die Delegationen anders wählen lassen, etwa durch direkte Wahl. Wenn keine Delegation zusammenkommt, dann steht die Sache gerade so, wie wenn kein Parlament zusammenkommt. Dann hat die gemeinsame Regierung für alle Reichsnotwendigkeiten selbst vorzusorgen gegen nachträgliche Bewilligung.

k. k. Hoftheater-Druckerei, IX., Berggasse 7.

Digitized by Google

Digitized by Google

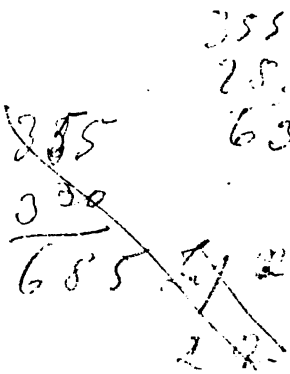

Lith. Kunstanstalt, k. k. Hoftheater-Druckerei, Wien, IX. Berggasse 7.

Digitized by Google

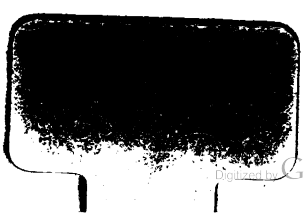

Digitized by Google